

II.

Die Durchführungsrichtlinien Sportküstenschifferschein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1999 (VkB1. S. 577), die zuletzt durch Erlass vom 14. Juni 2011– WS 25/6234.3/3-SSeeSS (VkB1. S. 440) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 5 wird gestrichen.
 - b) In dem neuen Satz 5 wird die Altersangabe „68“ durch die Altersangabe „72“ ersetzt.
 - c) Nach dem neuen Satz 8 werden folgende Sätze 9 bis 11 eingefügt:

„Eine Prüfungstätigkeit zum SKS ist immer dann ausgeschlossen, wenn die Prüfungskandidaten zuvor persönlich geschult worden sind. Gleiches gilt, wenn die Prüfungskandidaten in einer Ausbildungsstätte oder einem Verein ausgebildet worden sind, der oder dem der Prüfer oder die Prüferin angehört. Verstöße sind unmittelbar durch die Verbände der die Fachaufsicht ausübenden Behörde mitzuteilen.“

2. Der Nummer 6.2.3 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Falle einer bei der Prüfungsanmeldung nachgewiesenen Legasthenie ist dem Bewerber auf Wunsch die Möglichkeit der Schreibzeitverlängerung zu gewähren. Sofern sich aus den zum Nachweis eingereichten Unterlagen zeitliche Angaben zur Schreibzeitverlängerung ergeben, sind diese zugrunde zu legen. In den übrigen Fällen soll eine Verlängerung von 10 % der Gesamtprüfungszeit erfolgen.“

3. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu Nummer 6.1.3, 6.3)

PRÜFUNGSprotokoll

Praktische Prüfung Sportküstenschifferschein (SKS) nach Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 6.3 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV für die Antriebsarten „Antriebsmaschine und unter Segel“ sowie „Antriebsmaschine“.

Prüfung am _____ in _____

Nachname _____ Vorname _____ geboren am _____

Nicht erschienen: Bemerkung: _____

Name Prüfungsyacht: _____

Name Schiffsführer/in: _____

1. PFLICHTAUFGABEN

1.1 Rettungsmanöver Durchführung eines Rettungsmanövers	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
unter Segel	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
mit Maschinenunterstützung	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
mit Antriebsmaschine	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
Bei Prüfung in der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“ müssen die beiden Manöver (unter Segel und mit Maschinenunterstützung) gefahren werden. Sie dürfen nicht zu einem Manöver zusammengefasst werden. Bei Prüfungen in der Antriebsart „Antriebsmaschine“ wird nur das Manöver mit Antriebsmaschine gefahren.		
1.2 Manöver mit Antriebsmaschine	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Anlegen mit Antriebsmaschine	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
Ablegen mit Antriebsmaschine	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
1.3 Manöver unter Segel	Ergebnis ausreichend	
Wenden oder Halsen/Q-Wende	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
Beidrehen/Beiliegen	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	

Wird eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Pflichtaufgabe aus den vorstehenden Prüfungsbereichen auch im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

2. SONSTIGE AUFGABEN

2.1 SEEMANNSCHAFT/FERTIGKEITEN	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Sicherheitseinweisung		
Notrolle		
Handhabung Lifebelt und Lifeline		
Anwenden von Leinen beim An- oder Ablegen (Spring, Vor- und Achterleine, Leine auf Slip)		
Von diesen Aufgaben wird eine Aufgabe gestellt.		

2.2 WETTERKUNDE	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Ablesen der Wetterinstrumente (Thermometer/Barometer), Beurteilung der Wetterlage am Ort zum Zeitpunkt der Prüfung		
Diese Aufgabe muss gestellt werden.		

2.3 NAVIGATION	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Bestimmung des Schiffsortes; Absetzen, Bestimmen und Umwandeln von Kursen		
Arbeiten mit einem Empfänger für ein satellitengestütztes Funknavigationsverfahren		
Arbeiten mit Steuerkompass oder Handpeilkompass		

Von diesen Aufgaben wird eine Aufgabe gestellt.

2.4 MOTOR, ELEKTRISCHE ANLAGE UND GASANLAGE	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
MOTOR		
Kontrolle vor dem Starten oder nach dem Starten		
ELEKTRISCHE ANLAGE		

Kontrolle		
GASANLAGE		
Bedienung, Kontrolle		
Von diesen Aufgaben wird eine Aufgabe gestellt.		

Von den Aufgaben 2.1 bis 2.4 müssen drei von vier Aufgaben mit „ausreichend“ bewertet werden, sonst ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

2.5 SEEMANNSCHAFT/MANÖVER	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
MANÖVER MIT ANTRIEBSMASCHINE		
Drehen und/oder Aufstoppen auf engem Raum		
Vorbereitung der Yacht für das Ein- und Auslaufen		
Durchführen eines Ankermanövers		
MANÖVER UNTER SEGEL		
Segelsetzen/Segelbergen in Fahrt		
Einreffen und/oder Ausreffen in Fahrt		
Aufschießler fahren		
Von diesen Aufgaben muss eine mit „ausreichend“ bewertet werden. Es dürfen höchstens zwei Aufgaben gestellt werden. Werden beide Aufgaben mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.		

3. ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Zum Bestehen der Prüfung sind erforderlich:

- ausreichende Ergebnisse in allen Pflichtaufgaben

Erfordernisse erfüllt **JA** **NEIN**

und

- ausreichende Ergebnisse in den Aufgaben aus den Bereichen Seemannschaft/Fertigkeiten Wetterkunde, Navigation und Motor/Elektrik/Gasanlage wie jeweils angegeben

Erfordernisse erfüllt **JA** **NEIN**

und

- ausreichende Ergebnisse im Bereich Seemannschaft/Manöver

Erfordernisse erfüllt **JA** **NEIN**

Die praktische Prüfung zum Sportküstenschifferschein

in der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“

in der Antriebsart „Antriebsmaschine“

ist bestanden

ist nicht bestanden

Zusätzliche Begründungen bei „nicht bestanden“:

Gesamtdauer der Prüfung: _____ (max. 45 min) Windrichtung: _____ Windstärke: _____ (mind. 2 Bft.)

Ort, Datum

Vors. der Prüfungskommission

Prüfer/in